



Jugendabteilung

Die Vereinssatzung der Spielvereinigung Wahn-Grengel e.V. regelt in §14 die Jugendversammlung: nach §14 Absatz 5 sind die Rechte und Pflichten der Jugend in einer Jugendordnung festzulegen. Die Jugendordnung gilt als Ergänzung zur jeweiligen Satzung der Spielvereinigung Wahn-Grengel e.V.

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Die Jugendabteilung umfasst aktive Mitglieder im Alter bis 18 Jahren und passive Mitglieder. Die passiven Mitglieder (Mitgl. des Jugendausschusses, des erweiterten Jugendausschusses = Beirat, die Trainer, Übungsleiter und Betreuer) werden in einer gesonderten Mitgliederliste geführt.
- 1.2 Die Aufnahme als aktive Mitglieder in die Jugendabteilung erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung (Vordruck) mit gleichzeitiger Einzugsermächtigung für die Aufnahmegebühr und die Beiträge sowie die Zustimmung der Daten zur Übernahme in einen Vereinsservice mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
- 1.3 Die Abmeldung der aktiven Mitglieder aus der Jugendabteilung kann nur schriftliche per Einschreiben mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten beim Jugendleiter erfolgen.
Die Kündigungsfrist ist in § 6 Abs. 2 der Satzung des Hauptvereins geregelt.
- 1.4 Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag werden jährlich von der Jugendversammlung überprüft und bei Bedarf durch Beschluss neu festgelegt.
- 1.5 Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet
 - 1.5.1 nach der schriftlichen Abmeldung laut Satzung
 - 1.5.2 durch den Übergang in die Seniorenabteilung
 - 1.5.3 durch Beendigung der Tätigkeit als Ausschuss-, Beiratsmitglied oder als TUB
 - 1.5.4 Ausschluss aus der Jugendabteilung
- 1.6 Die vom Jugendausschuss als Trainer, Übungsleiter und Betreuer eingesetzten Personen, werden als Mitglieder ohne Beitragszahlung geführt. Nach Beendigung der Tätigkeit in der Jugendabteilung und weiterer Vereinszugehörigkeit besteht Beitragspflicht.

2. Jugendausschuss, erweiterter Jugendausschuss = Beirat, Jugendversammlung, Rechtsinstanz

- 2.1 Der Jugendausschuss besteht aus
 - 2.1.1 dem Jugendleiter
 - 2.1.2 dem stellv. Jugendleiter
 - 2.1.3 dem Geschäftsführer
 - 2.1.4 dem Kassierer
 - 2.1.5 dem Zeugwart



Jugendabteilung

- 2.2 dem Jugendausschuss (Beirat) gehören an
 - 2.2.1 bis zu 3 Beisitzern
 - 2.2.2 ein/e evtl. Mädchenwart/in
 - 2.2.3 die 2 Kassenprüfer
- 2.3. Die Wahl des Jugendausschusses und des erweiterten Jugendausschusses erfolgt alle 2 Jahre und muss vor der Wahl des Hauptvorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung der SpVg Wahn-Grengel e.V. muss den Jugendausschuss bestätigen.
- 2.4. Wählbar in den Jugendausschuss sind Mitglieder der SpVg Wahn-Grengel nach § 11 Abs. 5 der Vereinsatzung.
- 2.5. Der Jugendausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit und ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendleiters den Ausschlag.
- 2.6. Die Jugendversammlung besteht aus Ziffer 2.1. und 2.2. allen TUB und allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr.
- 2.7. Die Jugendversammlung
 - 2.7.1 wählt den Jugendausschuss
 - 2.7.2 den erweiterten Jugendausschuss (Beirat)
 - 2.7.3 und unterscheidet über anstehende besondere Vorhaben.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung
- 2.8 Die Rechtsinstanz wird bei Bedarf durch den Jugendleiter einberufen; sie besteht aus
 - 2.8.1 dem Jugendleiter
 - 2.8.2 weiteren Jugendausschussmitgliedern
 - 2.8.3 mind. 2 Mitglieder des erweiterten Jugendausschusses
- 2.9 Die Rechtsinstanz berät bei besonderen Vorkommnissen und entscheidet mit Stimmmehrheit über Maßnahmen, die bis zum Vereinsausschluss führen können. Gegebenenfalls ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung der Ältestenrat einzuschalten.
- 2.10 Die Aufgabenteilung des Jugendausschusses, des erweiterten Jugendausschusses, der Jugendversammlung und der Rechtsinstanz ist als Anlage zu dieser Jugendordnung besonders festgehalten.

3. Spielordnung / Spielbetrieb



Jugendabteilung

- 3.1 Die Aufgaben der Jugendausschussmitglieder sind in der Zusatzordnung besonders festgelegt; sie können von Fall zu Fall neu zugeordnet werden.
- 3.2 Die vom Jugendausschuss vorgeschlagenen bzw. gewählten und von der Jugendversammlung bestätigten TUB sind für ihre Mannschaft voll verantwortlich für
 - 3.2.1 die Verwaltung der Spielerpässe, Sportkleidung; Spiel- und Trainingsbälle
 - 3.2.2 den ordnungsgemäßen Aufbau des Fußballfeldes
 - 3.2.3 sauberes Verlassen der Umkleidekabinen
 - 3.2.4 Bereitstellung der Spielkleidung und des Spielballes
 - 3.2.5 Aufstellung der Mannschaft, sowie das Ein- und Auswechseln der Spieler
 - 3.2.6 ordnungsgemäßen Spielablauf
 - 3.2.7 Bestätigung des Spielberichtes online unmittelbar nach Spielende

Anmerkung:

Bei besonderen Vorkommnissen mit Schiedsrichtern, Gegenspielern, eigenen Spielern oder Zuschauern ist unverzüglich der Jugendleiter oder der Jugendgeschäftsführer zu benachrichtigen.

4. Mannschaften

Die personelle Festlegung der einzelnen Mannschaften erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Meisterschaft in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss. Alle weiteren Spiele (außer vom Verband angesetzt) werden mit den neuen Mannschaften für die kommende Saison ausgeführt.

5. Spielmaterial

Spielerkleidung

Die Spielerkleidung wird für alle Mannschaften wie folgt festgelegt:
Trikot: Grundfarbe "blau" abgesetzt + Embleme in "gelb"
Hose: Grundfarbe "blau" abgesetzt in "gelb"
Stutzen: Grundfarbe "blau" abgesetzt in "gelb"
Torwartkluft: Farbzusammenstellung nach freier Wahl

Beschaffung

Die Spielerkleidung wird durch die Jugendabteilung beschafft und ist beim Zeugwart anzufordern.
Als Preise ausgesetzte und gewonnene Spielerbekleidung sind beim Zeugwart abzugeben.
Gestiftete Spielerkleidung (bitte Vereinsfarben beachten) ist dem Zeugwart zu melden und in den Bestand aufzunehmen.
Jegliche Eigenbeschaffung muss mit dem Zeugwart abgestimmt werden.

Bälle



SV SpVg Wahn-Grengel e.V.



Jugendabteilung

Spiel- und Trainingsbälle werden durch die Jugendabteilung beschafft und vom Zeugwart an die Mannschaften ausgegeben. Bei Turnieren und anderen Anlässen gewonnene Bälle sind beim Zeugwart abzugeben. Gestiftete Bälle sind dem Zeugwart zu melden und in die Bestandskartei aufzunehmen.

Beschaffung von Sportartikeln (Trainingsanzüge, Sporttaschen usw.) gehen zu Lasten der Spieler. Eventuelle Beschriftung "SpVg Wahn-Grengel" bezahlt die Jugendabteilung.

Anmerkung:

Alle durch die einzelnen Mannschaften errungen Wertsachen, wie Bekleidung, Gutscheine, Bälle, Pokale usw. sind Eigentum der Jugendabteilung.

6. Bestandsaufnahme

Jeder TUB meldet den Bestand und Zustand der Bekleidung und Bälle bei Abschluss der Meisterschaft an den Zeugwart.

Während der Spielzeit unbrauchbare werdende Sportartikel sind beim Zeugwart "alt" gegen "neu" einzutauschen.

7. Prämien

Prämien für Meisterschaften werden gesondert, jeweils für das kommende Spieljahr, geregelt.

8. Änderungen der Jugendordnung bedürfen die Schriftform und müssen von der Jugendversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.